

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 190/12 B

L 5 R 45/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 45 R 152/09 (SG Lübeck)

.....;

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 15. März 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.3.2012 hat das Schleswig-Holsteinische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz und Verfahrensmängel.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 25.6.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG und des Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Der Kläger hat eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Zur formgerechten Bezeichnung einer Rechtsprechungsabweichung ist es gemäß § 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtsätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*vgl BSG vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17, stRspr*).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger benennt zwar zwei Entscheidungen des BSG (*B 5 RJ 64/02 R und "vom 16.09.2002 - B 5 RJ 54/02 R"*). Er versäumt es aber, einander widersprechende, abstrakte Rechtssätze in den in Bezug genommenen BSG-Entscheidungen und in dem angefochtenen Urteil des LSG aufzuzeigen. Denn eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG im entschiedenen Einzelfall nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das Berufungsgericht diesen widersprochen und andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Dies hat der Kläger aber nicht ansatzweise dargetan.
- 6 2. Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4*). Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung



der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Ausführungen des Klägers erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

- 7 Der Kläger rügt einen Verstoß des LSG gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG). Er trägt vor, das LSG habe nicht hinreichend geprüft, ob bei ihm insbesondere aufgrund seines Alphabetismus eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliege, die zu einem Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung führe. Entgegen den Ausführungen des LSG sei keine leidensgerechte konkrete Verweisungstätigkeit ersichtlich. Das LSG habe nicht geprüft, ob er die benannte Verweisungstätigkeit als Produktionshelfer mit Pack- und Sortiertätigkeiten innerhalb einer dreimonatigen Anlernzeit ausüben könne. Auch hätte es prüfen müssen, ob er nicht die Voraussetzungen für eine Tätigkeit in einer Werkstätte für behinderte Menschen anstelle des allgemeinen Arbeitsmarkts erfülle, weil er nur in einem solchen geschützten Rahmen überhaupt wirtschaftlich verwertbare Tätigkeit erbringen könne. Zudem habe das Berufungsgericht weder seine Lebensgefährtin im Hinblick auf seine "Leistungs-(un)fähigkeit" noch seine ehemalige Arbeitgeberin als Zeugen gehört.
- 8 Das diesbezügliche Vorbringen des Klägers erfüllt nicht ansatzweise die für eine Sachaufklärungsrüge bestehenden besonderen Darlegungserfordernisse. Es fehlt bereits am Vortrag, dass er einschlägige Beweisanträge gestellt habe.
- 9 Soweit der Kläger sich im Kern seines Vorbringens gegen die inhaltliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils wendet, ist dies für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich (vgl. BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7, stRspr). Entsprechendes gilt, sofern der Kläger mit der vom LSG vorgenommenen Auswertung und Würdigung der aktenkundigen medizinischen und berufskundlichen Berichte und Gutachten nicht einverstanden ist. Rügen gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts sind schon von Gesetzes wegen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen, weil sich ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) stützen kann.
- 10 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 12



Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)